

BERATUNGSFÖRDERUNGEN ARBEITNEHMERSCHUTZ 2024

Förderprogramm der WKO Oberösterreich aus Mitteln der AUVA

Stand: 02.01.2024

Richtlinien / Programmdokument

Antragszeitraum: 02.01.2024 - 06.12.2024 (vorbehaltlich der verfügbaren Mittel und einer vorzeitigen Evaluierung sowie Beendigung des Programms).

Antragsberechtigte: Kleine und mittlere Unternehmen sowie große Unternehmen mit Firmensitz in OÖ. Die Auszahlung der Förderung setzt eine aktive Mitgliedschaft in der WKO Oberösterreich (WKOÖ) voraus.

Abrechnungszeitraum: beantragte und genehmigte Förderungsanträge sind bis spätestens 16.12.2024 abzuschließen, abzurechnen und die Unterlagen über das Förderprotal hochzuladen.

Fördergeber: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA)

Präambel:

Das Förderprogramm Arbeitnehmerschutz 2024 umfasst zwei Themenbereiche.

1.) **Technischer Arbeitnehmerschutz**

Geförderte Betriebsberatungen zur Unterstützung der Betriebe bei der Umsetzung von Arbeitnehmerschutzvorschriften (zB ASchG, AStV, VOPST, VEXAT, VOLV, elektromagnetische Felder am Arbeitsplatz).

2.) **Evaluierung psychischer Belastungen**

Information und Beratung von Unternehmen zur Untersuchung und Evaluierung psychischer Belastungen am Arbeitsplatz und zur allfälligen Festlegung von Verbesserungsmaßnahmen.

Inhalt

Zielsetzung Technischer Arbeitnehmerschutz	3
Inhalt Gegenstand der Förderung	3
Förderhöhe	3
Beratungsunternehmen	3
Nachweis	3
Zielsetzung Evaluierung psychischer Belastungen	4
Inhalt Gegenstand der Förderung	4
Förderhöhe	4
Beratungsunternehmen:	4
Nachweis	4
1. Persönliche Voraussetzungen	5
2. Sachliche Voraussetzungen	5
3. Förderbare und nicht förderbare Vorhaben und Kosten	5
4. Art der Förderung	5
5. Nicht förderbare Kosten	5
6. Antragstellung	6
7. Allgemeine Bestimmungen	7
8. Kontrolle der Förderung	7
9. Fördermissbrauch	8
10. Auskunft und Beratung	8

Förderthema: Technischer Arbeitnehmerschutz

Zielsetzung Technischer Arbeitnehmerschutz

Unterstützung der Betriebe bei der Umsetzung von Arbeitnehmerschutzvorschriften (zB ASchG, AStV, VOPST, VEXAT, VOLV, elektromagnetische Felder am Arbeitsplatz) durch eine geförderte Beratung.

Inhalt | Gegenstand der Förderung

- Information über die rechtlichen Vorgaben gem. ASchG und Beratung zur konkreten Umsetzung im Betrieb.
- Erstellung von Dokumenten oder Unterlagen (zB Explosionsschutzdokument, Unterlagen zur Unterweisung).
- Darüber hinaus je nach Bedarf zum Beispiel:
 - Hinweis auf Informationsquellen (zB sozialpartnerschaftlich abgestimmte Evaluierungs- und Dokumentationsformulare, die Internetseite www.eval.at, CD-ROM „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“).
 - Hinweis auf die kostenlose präventivdienstliche Betreuung durch die AUVA bei Betrieben bis zu 50 Mitarbeiter:innen.
- Gefördert werden nur Beratungen (keine Seminare, Schulungen, Unterweisungen und Arbeiten von Sicherheitsfachkräften im Zuge deren Aufgabenerfüllung gem. §77 ASchG).

Förderhöhe

Die Förderung der Beratung erfolgt aus Mitteln der AUVA. Die Beantragung und Abwicklung erfolgt durch die WKOÖ. Die Förderung beträgt 75 % des Beratungshonorars, max. EUR 750,- (max. EUR 67,50/Stunde).

Beratungsunternehmen

Es sind Ingenieurbüros oder Zivilingenieur:innen lt. Beraterliste der WKOÖ zugelassen.

Nachweis

- Beratungsbericht mit folgendem Inhalt:
 - Behandelte Arbeitsplätze, Maschinen und Betriebsbereiche
 - Thema der Beratung und eingesetzte Methoden (zB Messungen, Befragung)
 - Beratungsinhalt und Handlungsempfehlungen
 - Vorgeschlagene Maßnahmen
 - Angabe der gesetzlichen Grundlagen nach dem ASchG
- Dauer der Beratung (Stundenaufstellung)
- Rechnung/Honorar (in der Abrechnung muss der maximale förderbare Stundensatz von EUR 90,-- ersichtlich sein)
- Zahlungsnachweis der Rechnung

Förderthema: Evaluierung psychischer Belastungen

Zielsetzung Evaluierung psychischer Belastungen

Information und Beratung von Unternehmen zur Untersuchung und Evaluierung psychischer Belastungen am Arbeitsplatz und zur allfälligen Festlegung von Verbesserungsmaßnahmen.

Inhalt | Gegenstand der Förderung

- Unterstützung des Arbeitgebers bei der Beurteilung psychischer Fehlbelastungen durch Arbeitsverhältnisse (Arbeitsplatz, Tätigkeit) nach den „vier Dimensionen“ im Sinne einer Verhältnisprävention gemäß ASchG (§ 7 ASchG).
- Information über die rechtlichen Vorgaben und Beratung zur konkreten Umsetzung im Betrieb.
- Erstellung von Dokumenten oder Unterlagen.
- Darüber hinaus je nach Bedarf zum Beispiel:
 - Hinweis auf Informationsquellen der AUVA und der Arbeitsinspektion, auf sozialpartnerschaftlich abgestimmte Evaluierungs- und Dokumentationsformulare oder Internetseiten wie z.B. www.eval.at.
 - Hinweis auf die kostenlose präventivdienstliche Betreuung durch die AUVA bei Betrieben bis zu 50 Mitarbeiter:innen.

Förderhöhe

Die Förderung der Beratung erfolgt aus Mitteln der AUVA. Die Beantragung und Abwicklung erfolgt durch die WKOÖ. Die Förderung beträgt 75 % des Beratungshonorars, max. EUR 750,- (max. EUR 67,50/Stunde).

Beratungsunternehmen:

Es sind Unternehmensberater:innen oder Arbeitspsycholog:innen lt. Beraterliste der WKOÖ zugelassen.

Nachweis

- Beratungsbericht mit folgendem Inhalt:
 - Thema der Beratung und eingesetzte Methode (diese muss von AUVA bzw. Arbeitsinspektion anerkannt sein)
 - Behandelte Arbeitsplätze bzw. Betriebsbereiche
 - Beratungsinhalt und Handlungsempfehlungen: Welche konkreten Maßnahmen wurden vorgeschlagen bzw. gesetzt
 - Angabe der gesetzlichen Grundlagen nach dem ASchG.
- Dauer der Beratung (Stundenaufstellung)
- Rechnung/Honorar (in der Abrechnung muss der maximale förderbare Stundensatz von EUR 90,- ersichtlich sein)
- Zahlungsnachweis der Rechnung

1. Persönliche Voraussetzungen

Förderwerber:innen können Unternehmen mit Firmensitz in Oberösterreich sein, die sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden und aktives Mitglied der Wirtschaftskammer Oberösterreich sind.

2. Sachliche Voraussetzungen

Neben den persönlichen Voraussetzungen kann eine Förderung daher nur unter der Prämisse gewährt werden, dass der Beratungsbeginn erst erfolgt, nachdem der vollständige Förderantrag für das Vorhaben über das Förderportal der WKO Oberösterreich eingereicht und eine Anmeldebestätigung übermittelt wurde.

3. Förderbare und nicht förderbare Vorhaben und Kosten

- 3.1. Vorhaben sind förderbar, wenn der Beratungsinhalt zumindest auf einen der angeführten Förderinhalte (Seite 3 und 4) zutrifft.
- 3.2. Aufgrund des EU-Beihilfenrechts oder aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1 ff., (De-minimis-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung) kann sich sowohl eine Reduzierung der Förderungshöhe der Förderung als auch eine Nichtförderbarkeit eines Vorhabens ergeben.

4. Art der Förderung

Die Förderung im Rahmen dieses Programmes wird grundsätzlich in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Es kann jedoch zu einer Rückforderung kommen, wenn auf Basis der geltenden Vorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationale Vorschriften, Richtlinien, Fördermissbrauch) für den Zuschuss ein Rückforderungstatbestand vorliegt.

5. Nicht förderbare Kosten

Umsatzsteuer:

Die auf die Kosten des förderbaren Vorhabens entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern die Umsatzsteuer aber nachweislich und endgültig vom/von der Förderwerber:in zu tragen ist, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Dazu ist der Nachweis bei der Förderbeantragung mit hochzuladen.

Kosten, die durch eine andere öffentliche Beihilfe gefördert werden/wurden.

Reisekosten (inkl. Spesen und sonstige Auslagen) der Förderwerber:in bzw. Berater:in.

Kosten für Beratungsleistungen zur Beantragung einer Förderung auf Basis der gegenständlichen Richtlinie.

Kosten die nicht im Zeitraum 02.01.2024 - 06.12.2024 entstehen.

6. Antragstellung

Förderansuchen sind ausschließlich digital über das Förderportal der Wirtschaftskammer Oberösterreich zwischen 02.01.2024 und 06.12.2024 zu stellen.

Der gültige Antrag wird durch Beantragung über das Förderportal der Wirtschaftskammer Oberösterreich generiert. Die dem Förderantrag eventuell anzuschließenden Unterlagen sind im Beantragungsprozess integriert. Der Antragsteller bestätigt mit eidesstattlicher Erklärung die Richtigkeit der gemachten Angaben.

Innerhalb des Antragszeitraums kann der/die Förderwerber:in einmal einen Antrag einbringen und diesen gegebenenfalls stornieren. Mit einer Stornierung wird der Antrag zurückgezogen und kann bei Bedarf vollumfänglich neu gestellt werden. Eine erneute Beantragung ist nur einmal möglich. Der Zeitpunkt einer Neueinreichung führt zu einer Neufestlegung des Beratungsbeginns. Die Fördermittel auf Basis der gegenständlichen Richtlinie werden nach dem „First-Come-First-Served-Prinzip“ vergeben.

Der/die Fördernehmer:in erhält nach Beantragung eine Information vom Fördergeber, in der die Einreichung und Reservierung der dafür notwendigen Budgetmittel bestätigt wird. Es handelt sich dabei um keine Förderzusage. (Anmerkung: Eine Förderzusage setzt voraus, dass ein Nachweis für die richtlinienkonforme Erbringung der Leistungen erfolgte, was zum Zeitpunkt der Beantragung noch nicht möglich ist).

Die Förderung für die Beratung gilt erst mit dem Datum der Verständigung über die Zusage über die konkrete Förderhöhe (Auszahlungsbenachrichtigung) als bewilligt.

Nach Abschluss der Beratung sind alle erforderlichen Unterlagen einschließlich der Endabrechnung über das Förderportal der Wirtschaftskammer Oberösterreich hochzuladen. Der/die Förderwerber:in bestätigt mit eidesstattlicher Erklärung die Richtigkeit der gemachten Angaben. Vorhaben sind bis spätestens 16.12.2024 abzurechnen und einzureichen.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach den Bedingungen der Förderrichtlinie sowie nach der Verfügbarkeit der Fördermittel. Aus budgetären Verzögerungen in der Auszahlung können keine klagbaren Ansprüche abgeleitet werden.

Im Falle einer Ablehnung eines nicht richtlinienkonformen Förderansuchens / -endabrechnung inkl. Beilagen wird der/die Förderwerber:in über diese Entscheidung per E-Mail an die bei der Beantragung bekanntgegebenen E-Mailadresse informiert.

7. Allgemeine Bestimmungen

- 7.1. Der Geltungsbereich des gegenständlichen Förderprogrammes ist das Bundesland Oberösterreich.
- 7.2. Die nach diesem Förderprogramm gewährten Zuschüsse werden als „De-minimis-Beihilfen“ gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1ff., in der jeweils geltenden Fassung“ gewährt.
- 7.3. Soweit, in dieser Richtlinie nicht spezielle Regelungen getroffen werden, gelten die „Förderrichtlinien der Wirtschaftskammer OÖ“ in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar auf der Homepage der Wirtschaftskammer Oberösterreich).
- 7.4. Der/die Förderwerber:in hat sämtliche Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung einer Förderung ergeben, einzuhalten. Darüber hinaus ist die Wirtschaftskammer Oberösterreich berechtigt, sämtliche Verpflichtungen/Maßnahmen (z.B. Veröffentlichungen, Meldungen), die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung der Förderung ergeben, durchzuführen.
- 7.5. Der Fördergeber ist zum Zweck der Förderabwicklung berechtigt, Daten, die im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben bekannt gegeben werden, anderen Förderstellen im erforderlichen Umfang (z.B. Einhaltung des EU-Beihilfenrechts) weiterzugeben und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über andere vom/von der Förderwerber:in gestellte Förderansuchen im erforderlichen Umfang einzuholen. Somit hat der Fördergeber die Berechtigung personenbezogene Daten, antragsbezogene Daten, Förderbetrag, Unternehmens-, Auszahlungs- und Genehmigungsdaten des beantragten Vorhabens anderen Förderstellen weiterzugeben. Der Fördergeber kann Daten und Auskünfte über den/die Förderwerber:in, die für die Förderabwicklung erforderlich sind, bei Dritten (z.B. Hausbank, Kreditschutzverbände) einholen bzw. einholen lassen.

8. Kontrolle der Förderung

Der/die Förderwerber:in verpflichtet sich, bei der Durchführung des geförderten Vorhabens die Fördermittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden.

Der/die Förderwerber:in ist verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Fördervorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle durch Mitarbeiter der Wirtschaftskammer oder vom Fördergeber beauftragte Gutachter zuzulassen.

Der/die Förderwerber:in ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen in Zusammenhang mit der Beihilfe (Förderung) mindestens 10 Jahre ab Ende des Steuerjahres der Auszahlung (der letzten Rate) des Förderbetrages sicher und geordnet aufzubewahren.

9. Fördermissbrauch

Der/die Förderwerber:in sowie von ihm/ihr in Anspruch genommene Dienstleistungsunternehmen, die im Rahmen von Arbeitnehmerschutzförderungen falsche Erklärungen abgegeben oder schwere Verfehlungen begangen haben oder denen eine schwere Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten nachgewiesen wurde, sind verpflichtet, die ausgezahlten Fördermittel über schriftliche Aufforderung durch die Wirtschaftskammer Oberösterreich binnen 14 Tagen zurückzuzahlen. Der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Fördermittel erlischt in diesem Fall.

Weiters können der/die Förderwerber:in sowie von ihm in Anspruch genommene Dienstleistungsunternehmen von allen Förderungen ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss gilt für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren, der am Tag der Feststellung des nach Anhörung des Zuschussempfängers bestätigten Verstoßes beginnt und kann bei einem erneuten Verstoß innerhalb von fünf Jahren nach dem genannten Tag auf zehn Jahre verlängert werden.

Rechnungen von Dienstleistern, die in einem eigenen Förderantrag oder einem Förderantrag von Dritten falsche Erklärungen abgegeben oder schwere Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug begangen haben oder denen eine schwere Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten nachgewiesen worden ist, werden nicht akzeptiert.

Ein Fördermissbrauch zieht strafrechtliche Konsequenzen, insbesondere nach § 153b StGB, nach sich. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

10. Auskunft und Beratung

Auskunft und Beratung zum Förderprogramm:

Abteilung

Service und Innovation | Umweltservice

Wirtschaftskammer Oberösterreich

Hessenplatz 3

4020 Linz

Tel: 05/90909-3634 | E-Mail: umweltservice@wkooe.at